

**Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Wirtschaftliche Erziehungshilfe -
- 512 -**

**Leistungen für junge Menschen in der Pflegefamilie
-Richtlinie-**

Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das monatliche Pflegegeld abgedeckt.
Ab **01.01.2017** gelten die nachstehend aufgeführten Pflegesätze (gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 23.12.2016):

Altersstufe	Hilfesatz
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (0 - 6 Jahre)	770,00 €
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (7 - 13 Jahre)	844,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall (ab 14 Jahre)	974,00 €

In den Pflegegeldsätzen ist ein Erziehungsbeitrag von **248,00 €** enthalten.

Der Pflegesatz umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten der Erziehung.

Anmerkung:

Das Kindergeld wird ab 01.01.2017 wie folgt berücksichtigt:

- Das Pflegekind ist das älteste Kind in der Familie: Anrechnungsbetrag = 96,00 €.
- Das Pflegekind ist nicht das älteste Kind in der Familie: Anrechnungsbetrag = 48,00 €.

2. Zur Bestreitung des Bedarfs, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehenden Auflistung:

Erstausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle bis zu **550,00 €**

Bei bereits in der Pflegestelle vorhandenem Mobiliar oder individuellem Bedarf des Kindes können im Einzelfall folgende Beihilfen gewährt werden:

- Schrank	100,00 €
- Bett mit Matratze	150,00 €
- Wickelkommode/ Schreibtisch mit Stuhl	100,00 €
- Bekleidung / Sonstiges	200,00 €

Die Beihilfe ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu beantragen. Die Auszahlung der Ausstattungsbeihilfe erfolgt nach Vorlage der Belege. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die weitere Verwendung der Einrichtungsgegenstände einvernehmlich mit dem Jugendamt geregelt.

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware. Besonders bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second Hand Ware zumutbar. Ersatzbeschaffungen sind in der Regel durch das monatliche Pflegegeld abgegolten, Grundsätzlich wird eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren nach Anschaffung zugrunde gelegt.

Kindersitz	80,00 €
Kinderwagen	150,00 €
Brillengestell	50,00 €
Einschulung	75,00 €
<i>Schulbedarf jährlich (inklusive Eigenanteil)</i>	50,00 €
Klassenfahrten (im angemessenen Rahmen)	max. 500,00 €
Taufe (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	100,00 €
Kommunion (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	155,00 €
Konfirmation (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	180,00 €

Ferienbeihilfen

Es wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Form einer Pauschale von **153,00 €** gewährt. Der genannte Betrag wird unabhängig von einem tatsächlichen Ferienaufenthalt jeweils zu Beginn der Sommerferien an alle Pflegeeltern ohne Antrag ausbezahlt.

Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag)

35,00 €

Elternbeitrag zur Kindertagesbetreuung

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder offenen Ganztagsgrundschule wird der hierfür anfallende Elternbeitrag für das untergebrachte Kind übernommen. Dies gilt nicht für eventuell zusätzlich anfallende Entgelte für eine Mittagsverpflegung.

Krankenversicherung

Pflegekinder sind grundsätzlich und vorrangig bei ihren leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil im Rahmen einer Familienversicherung zu versichern. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine Krankenversicherung über die Eltern /Elternteil nicht möglich ist, kann eine Versicherung über die Pflegeeltern erfolgen.

Kieferorthopädische Behandlung

Nach Genehmigung der Behandlung durch die Krankenkasse wird der Eigenanteil für die kieferorthopädische Behandlung aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

Der Eigenanteil einer medizinisch notwendigen kieferorthopädischen Behandlung in Höhe von 20 % der Kosten ist vom Jugendamt zu übernehmen. Der Eigenanteil wird bei erfolgreich abgeschlossener Behandlung von der Krankenkasse erstattet.

Haftpflichtversicherung

Bei Schäden gegenüber Dritten sind die Pflegekinder über das Amt für Kinder, Jugend und Familie in den Fällen haftpflichtversichert, wenn die leiblichen Eltern keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Hierüber ist im Einzelfall ein Nachweis zu erbringen. Besteht bei den leiblichen Eltern eine Haftpflichtversicherung, so ist diese in Anspruch zu nehmen. Ebenso können die Kinder im Rahmen der Haftpflicht der Pflegeeltern mit versichert sein.

Rentenversicherung für Pflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erstattet die Hälfte einer nachgewiesenen, angemessenen Altersversicherung für die Pflegeperson.

Beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef werden maximal **43,00 €** monatlich (entsprechend der Hälfte des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung) als angemessen angesehen.

Unfallversicherung für Pflegeeltern

Eine Unfallversicherung wird von den Pflegeeltern abgeschlossen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nachgewiesen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie zahlt hierfür einen Höchstbetrag von jährlich **155,00 €**.

Fahrtkosten zu Arbeits- / Ausbildungsstätten

In der Regel sind Kosten für Fahrten zur Schule oder zur Arbeitsstätte mit dem Pflegegeld abgedeckt. Im Einzelfall kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn Fahrtkosten monatlich regelmäßig einen Betrag von ca. **20,00 €** übersteigen.

Taschengeld

Das laufende Pflegegeld enthält einen angemessenen Betrag zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen. Für die Höhe des Taschengeldes in Pflegefamilien gibt es keine normativen Vorgaben. Pflegeeltern können die Beträge nach ihrem eigenen erzieherischen Ermessen festsetzen.

Vereinsbeiträge

Vereinsbeiträge sind über das pauschale Pflegegeld abgedeckt.

Schulausstattung (z.B. Bücher, PC etc.)

Für die Anschaffung eines notwendigen Computers kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens jedoch **150,00 €** bewilligt werden.

Passbilder, Kinder- und Personalausweise, Kosten für Bewerbungszwecke

Kosten für Passbilder, Kinder- und Personalausweise sowie Kosten, die im Rahmen von Bewerbungen anfallen, sind in der Regel mit dem Pflegesatz abgegolten.

Sonstige Anlässe

Es können Beihilfen entsprechend dem individuellen Bedarf im Einzelfall gewährt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag bei Entstehen der Bedarfslage zu stellen.

Eintritt in das Berufsleben

Bei Eintritt in das Berufsleben werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits- / Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufskleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

Für weiteren nicht aufgeführten Sonderbedarf können ggf. weitere Beihilfen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich vor Bedarfsdeckung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie - Abteilung 512/1 - zu stellen.

Leistungen für Kinder in Bereitschaftspflege

Bei der Bereitschaftspflegestelle wird ein Pflegesatz pro Belegungstag für die ersten 60 Tage in Höhe von **60,00 € pro Tag und Kind/Jugendlicher** und ab dem 61. Belegungstag in Höhe von **50,00 € pro Tag und Kind/Jugendlicher** gewährt.

Bei der Berechnung der Belegungstage wird der erste und der letzte Belegungstag als insgesamt ein Belegungstag gewertet und insoweit mit 60,00 € abgerechnet.

Der Tagessatz setzt sich zusammen aus 1/3 Unterhalt für das Kind/den Jugendlichen und 2/3 Erziehungsbeitrag.

In dem Erziehungsbeitrag sind der Mietanteil, die Fahrtkosten sowie die Beiträge für die soziale Sicherung der Pflegeeltern enthalten.

Ein Sonderbedarf z.B. für Kleidung, besondere Babynahrung etc. kann angezeigt werden und wird durch den Pflegekinderdienst geprüft.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.